

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ständigen Ausschusses

**zu dem Schreiben des Staatsgerichtshofs vom 17. Januar 2012,
Az.: GR(V) 1/11, GR(V) 2/11, GR(V) 3/11, GR(V) 4/11,
GR(V) 5/11, GR(V) 6/11, GR(V) 7/11, GR(V) 8/11, GR(V) 9/11,
GR(V) 1/12, GR(V) 2/12, GR(V) 3/12, GR(V) 4/12, GR(V) 5/12,
GR(V) 6/12 und GR(V) 7/12**

Einsprüche gegen die Volksabstimmung zum S 21-Kündigungsgesetz

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

in den oben genannten verfassungsgerichtlichen Verfahren von einer Stellungnahme gegenüber dem Staatsgerichtshof abzusehen.

09. 02. 2012

Der Berichterstatter:

Karl Zimmermann

Der Vorsitzende:

Dr. Stefan Scheffold

Bericht

Der Ständige Ausschuss hat das Schreiben des Staatsgerichtshofs vom 17. Januar 2012 in seiner 9. Sitzung am 9. Februar 2012 behandelt.

1.

Der Ausschussvorsitzende verweist eingangs darauf, dass allen Ausschussmitgliedern ein Informationsvermerk der Landtagsverwaltung vorliege, in dem der Sachverhalt des vorliegenden Verfahrens dargelegt sei.

Danach fechten die Einsprecher die Volksabstimmung zum S-21-Kündigungsgesetz, die am 27. November 2011 stattgefunden hat, mit unterschiedlichen Begründungen an.

Der Staatsgerichtshof hat dem Landtag mit Schreiben vom 17. Januar 2012 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 20. Februar 2012 gegeben.

2.

Wie in dem Informationsvermerk dargestellt, verfolgen die Einsprecher das Ziel, die Volksabstimmung für ungültig zu erklären. Dabei werden in vielen Fällen Fehler bei der Durchführung der Volksabstimmung geltend gemacht, die bei einer Wahl als Wahlfehler bezeichnet werden. In einigen Fällen wird auch die Zuständigkeit der Volksabstimmung verneint.

3.

Der Ausschussvorsitzende führt weiter aus, die Behandlung von Einsprüchen gegen eine Volksabstimmung obliege – im Gegensatz zum Wahlprüfungsverfahren – nicht dem Landtag, sondern dem Staatsgerichtshof. Dies habe zur Folge, dass dem Landtag für eine etwaige Beurteilung des Vorbringens der Einsprecher keine Stellungnahme der Landesabstimmungsleiterin zur Verfügung stehe, insbesondere in Bezug auf behauptete Geschehensabläufe. Eine fundierte Prüfung der Einsprüche sei dem Landtag daher nicht möglich.

4.

Der Ausschussvorsitzende schlägt vor, bei dieser Fallgestaltung von einer Stellungnahme abzusehen.

Der Ausschuss beschließt einstimmig, dem Plenum zu empfehlen, in den oben genannten verfassungsgerichtlichen Verfahren von einer Stellungnahme gegenüber dem Staatsgerichtshof abzusehen.

14. 03. 2012

Karl Zimmermann